

# Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Bierwerken, Mälzereien und verwandten Betrieben  
Publikationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mälzereiarbeiter und verwandter Betriebsgenossen

Erscheint wöchentlich am Sonnabend  
Bezugspreis: vierteljährlich 2,10 Mark, unter Kreuzband 2,70 Mark  
Eingetragen in die Postzeitungsliste

Berleger u. Verantw. Rebsalben: Dr. Krieg, Berlin-Lichtenberg  
Reaktion und Expedition: Berlin D. 77, Schäfferstraße 5  
Druck: Vorwärts Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin S. 53

Abonnementpreis:  
Betriebsangehörigen kosten die halbgehalteene Abonekette 40 Pfennig.  
Schluss für Abosrate: Montag nach 3 Uhr.

## Ein Ausgleich im Malzverbrauch.

Die Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Gerste vom 9. März hatte eine Ungleichheit in der Richtung gebracht, daß Brauereien, die keine Mälzerei haben und ihr Malz von Mälzereien bezogen, ungünstiger gestellt sind als Brauereien mit eigener Mälzerei. Der Bundesrat hat nun am 17. Mai zwei neue Verordnungen über den Verkehr mit Malz und Gerste erlassen, die diese Ungleichheit bejähigen sollen und die für das Brauwesen von großer Bedeutung sind. Von Bedeutung nicht nur in ihrer wirtschaftlichen Wirkung auf das gesamte Gewerbe, sondern auch in bezug darauf, daß der Organisation der Unternehmer, dem Deutschen Brauerbund e. V. in Berlin, die Kontrolle und der Ausgleich der Malzvorräte übertragen wurde.

Nach der neuen Verordnung über den Verkehr mit Malz soll durch den Deutschen Brauerbund e. V. in Berlin eine Malzausgabe abzüglich zwischen den Brauereien, die mehr Malz benötigen, und den Brauereien, denen für ihren Bedarf bis dahin noch Malz fehlt, vorgenommen werden.

Es wird demgemäß bestimmt, daß jedermann, der mit Beginn des 25. Mai dort malz in Gewicht hat, die vorhandenen Mengen bis zum 1. Juni dem Deutschen Brauerbund anzugeben hat. Bei den Brauereien erstreckt sich die Anzeigepflicht auch auf Gerste, die mit Beginn des 25. Mai in der Verarbeitung begriffen ist. Außerdem haben die Brauereien dem Deutschen Brauerbund die Höhe des Malzkontingents vom 1. April bis 31. Dezember 1915 und die Menge des vom 1. April bis zum 24. Mai bereits verbrauchten Malzes anzugeben. Das Malz darf vom 25. Mai ab nur durch den Deutschen Brauerbund abgegeben, und muß ihm auf seine Aufforderung tatsächlich überlassen werden. Ausgenommen hierdurch sind unter gewissen Bedingungen die Malzvorräte der Malztrakt- und Malzstofffabriken, ferner die Malzvorräte, die zur Erfüllung von Lieferungsverträgen an Verarbeiter benötigt werden, endlich die Malzvorräte einer Brauerei, die sich innerhalb ihres Malzkontingents bis 31. Dezember 1915 halten. Für das überlassene Malz ist der Einstandspunkt zu zählen. Die verfügbaren Malzvorräte hat der Brauerbund den Brauereien, deren Malzkontingent bis zum 31. Dezember 1915 nicht gedeckt ist, auf der einen Verlangen abzugeben; auch im Betriebe, die Malztrakt- und ähnliche pharmazeutische Erzeugnisse herstellen, hat der Brauerbund auf Fälligkeit Malz abzugeben, soweit sie die zur Fortführung des Betriebes im bisherigen Umfang bis zum 31. Dezember nötigen Malzmenge nicht besitzen. Das Malz, das nach dem 15. Februar aus dem Ausland eingeführt ist, bleibt außerhalb der Regelung.

Auf das Unwiderhandeln gegen die Borschiisten sind hohe Geld- und Freiheitsstrafen vorgesehen, auch ein Generalverbot für diejenigen gewahrt, die bei der Aufnahme der Malzvorräte vom 27. März Malzvorräte verschwiegen haben, sie aber jetzt angeben.

Die zweite Verordnung bringt eine Änderung der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Gerste vom 9. März, indem sie die den Brauereien bisher zugestandene Begünstigung zur Verminderung ihrer Gerstenvorräte bejähigt. Die Verordnung bestimmt ferner, daß Brauereien, die mit Beginn des 25. Mai Gerste im Besitz haben, verpflichtet sind, die Vorräte und ihre Eigentümer dem Deutschen Brauerbund bis zum 1. Juni 1915 anzugeben. Zu dieser Zeit auf dem Transport befindliche Vorräte sind sofort nach Empfangnahme anzumelden. Diese Bestimmung erstreckt sich auch auf Unternehmer landwirtschaftlicher und gewerblicher Betriebe, die vor dem 17. Mai 1915 nicht Gerste zur Herstellung von Nahrungsmitteln, Gersten- und Malzstoffen, Grünholz für Brauerei- und Bierfabrikation verwendet haben. Der Deutsche Brauerbund hat wiederum bis zum 10. Juni 1915 der Zentrale zur Beauftragung der Heeresversorgung eine Übersicht über die ihm angezeigten Gerstenvorräte zu übersenden. Gegen Unwiderhandelnde sind Geld-

Strafen bis zu 1500 Mk. und Gefängnis bis zu sechs Monaten vorgesehen.

Mit der Verordnung über den Verkehr mit Malz ist den Brauereien, die nicht genügend Malz hatten, die Möglichkeit gegeben, ihr Kontingent auszunutzen und den Betrieb weiterzuführen, andererseits ist aber auch einer Kreisbiererei in Malz bis zu einem gewissen Grade ein Riegel vorgekehrt. Gestellt ist inzwischen, daß für die Brauereien und die anderen Malz verarbeitenden Gewerbe Malz in ausreichender Menge zur Verfügung steht. Von einer weiteren Beschränkung des Kontingents unter 60 Proz. wußte der Reichskanzler vom Reichstag in der bekannten Resolution Ermächtigung gegeben zu haben. Deshalb Abstand genommen. Dagegen ist den Brauereien die bisher zugelassene Weitervermählzung ihrer Gerstenvorräte unterstellt, diese soll für Rohrungsmittel zur Verfügung der Heeresverwaltung gestellt werden.

## Denkt daran!

Als die Mobilisierung bekanntgegeben, wird wohl jeden eine bange Ahnung besessen haben um die Opfer, welche der Krieg fordern wird. Und reichlich hat er auch in unserer Verbandskirche getroffen. Kollegen, die ihr alles voransetzen, für den Verband zu arbeiten, werden nicht mehr an ihren Posten kommen, fremde Erde heißt sie längst. Wieder andere werden als Verkümmelte bei der Wiederkunft und Heilung uns Zeugnis geben, wie grausig die Waffen die Menschen entstellt haben. Wie mag es manchen berührt haben, als er in der Nummer 28 unserer Verbandszeitung die ersten Opfer unserer brauen Kollegen entgegennahmen mußte. Und so reichten sich Zahlen an Zahlen, so daß bis zur Nummer 20 unserer Zeitung rund

750 Tote,  
1000 Vermisste,  
100 Vermißte und  
100 Gefangene

gezählt wurden. Ohne Zweifel sind die Opfer noch größer, weil man annimmen kann, daß vieles nicht gemeldet wurde. Sicher mögen unter den „vermisst“ Gemeldeten schon lange nicht mehr leben, also die Totenopfer noch erheblich steigen. Auch wird gemeldet, daß 165 Kollegen das Ehrenkreuz oder eine andere Auszeichnung erhalten. Auch hier wird sich offenbaren, daß so mancher sonst verkümmelt ist, daß er sich diese Auszeichnung nicht selbst anstreben kann. Dabei haben unsere brauen Kollegen, die ihr Leben für uns eingesetzt, ein heftiges Interesse an der Erhaltung unseres Verbandes. Biele eingegangene Briefe und Posten werden das in den gesamten Zahlstellen bestätigen.

Diese Liebe und Treue sollten auch die daheimgebliebenen, mordeläufigen Kollegen bedürfen. Doch allzu oft hört man: ich ziehe nicht weiter, es wird mir zu viel. Gewiß, wer wollte sagen, daß für die Arbeiterschaft eine rohe Zeit sei. Unerhörte Leidenschaft, dabei kein annähernd ausgleichender größerer Arbeitsdienst. Aber gerade das muß man als eine Erziehung betrachten, daß die Arbeiter treue Solidarität halten müssen. Der Burgfrieden zwingt uns zur Feier! Daneben aber auch die Zukunft mit die Familien der Kriegsteilnehmer. Ohne Zweifel wird aber nach dem Kriege die Leidenschaft erhalten. Steuern und andere Abgaben werden steigen. Dabei wird es aber in seinem Staate, in seiner Gemeinde eintreten, daß die Löhne der Arbeiter mit der Leidenschaft in Einklang gebracht werden. All das werden sich auch unsere Kollegen darunter im Felde vor Augen führen. Daraus immer die Rührung an die Leidenschaftlichen: Halte die Organisation hoch, bewahre Treue und Opfermut, heißt unsere Hinterbliebenen mit durchhalten. Nach dem Kriege werden wir wieder herauf sein, als Kämpfer für wirtschaftliche Verbesserung einzutreten. Unsere gefallenen Kollegen haben ein heftiges Gelöbnis erfüllt. Treu bis in den Tod standen sie in unseren Reihen. Kollegen, jeder einzelne möge auch für sich diesen Schwur aus neuer Am Rennen der Organisation ablegen. Die Seiten

sollten jeden einzelnen unserer Arbeitskollegen von selbst aufzumuntern, beizutreten dem Verband, seine Pflicht dem Verband gegenüber zu erfüllen. Denn ihnen ist kein so hartes Los bestimmt wie unseren Kollegen vor den feindlichen Kanonen. Den 750 Toten, welche treu ihre Pflicht bis zur letzten Stunde getan haben, den Vermissten, die vielleicht noch Heilung nochmals sich für das Vaterland opfern müssen, denen, die vermisst sind, denen, die in der Gefangenenschaft sind, sei ihr es schuldig, treu der Organisation zu bleiben. Läßt auch uns Opfer bringen für sie und ihre Familien.

Deber unsere Toten sendt sich das Banner der Organisation in tieffter Trauer. S. Sandig.

## Über die Gewerkschaften im Kriege

braucht die "Frankfurter Zeitung" nachstehende Schilderung von Dr. Eduard Steiniger (Berlin).

Als in den ersten Kriegstagen die Leiter der Gewerkschaften zusammenkamen, um zu entscheiden, was nun zu tun sei, wußte sich ihnen die unmittelbare und spätere Zukunft ihrer Organisationen notgedrungen in allererster Linie als Finanzproblem vor. Denn darüber konnte kein Zweifel bestehen, daß die Voraussetzungen des bisherigen wirtschaftlichen Gleichgewichts mit dem Ausgang der Mobilisierung auf beiden Seiten der gewerkschaftlichen Haushaltserzielung — mit der Ernahmen wie mit der der Ausgaben — zusammengebrochen waren. In den Jahren vor dem Kriege hatten die Berufsvereine in ihrer überwiegenden Mehrzahl weder Defizit- noch Überfließungspolitik getrieben. Einnahmeüberschüsse und Vermögenszuflüsse reichten völlig aus, um die begrenzten Schwankungen der Beitragsentgelte und Leistungsentgelte, die sich aus dem Konjunkturwechsel im Frieden ergeben konnten, auszugleichen; aber sie waren im Verhältnis zur Gesamtsumme der Einnahmen äußerst groß genug, um der Belastungsschwere eines Weltkrieges standzuhalten. Im Jahre 1913 hatten die 47 freien Gewerkschaften insgesamt rund 82 Millionen Mark eingenommen und rund 70 Millionen ausgegeben, also etwa 7 Millionen erwart. Ihr Gesamtvolumen betrug 88 Millionen — etwas mehr als die Einnahmen des letzten Jahres. Bei den übrigen Gewerkschaften war das Verhältnis ähnlich: 72 Millionen Einnahmen, 61 Millionen Ausgaben, 9,7 Millionen Vermögen; bei den fünf Dienstberufen Gewerkschaften etwas ungünstiger (29 Millionen Einnahmen, 2,6 Millionen Ausgaben, 1,7 Millionen Rücklagen). Natürlich in der Durchschnitt keine Norm; es gibt reiche Gewerkschaften, deren Vermögen doppelt oder selbst dreimal so hoch war als die legten Jahresentnahmen (wie die freigewerkschaftlichen Verbände der Brauerei-Buchdrucker, Zimmerer mit 8,9, 4,3, 2,7 Millionen Einnahmen und 18,5, 11, 5,1 Millionen Vermögen) und — in größerer Zahl — arm, deren Steuern weit hinter den Einnahmen des letzten Jahres zurückliegen (wie die freien Organisationen der Kleider-, Schuh-, Gürtel-, Färberei-, Gastwirtschafts-, Handlungsgesellschaften, Schuhmacher, Lederverarbeiter, Lithographen — 1 Million Einnahmen, 138 000 Mk. Vermögen — Mäoler, Maschinisten, Textilarbeiter, Eisenportarbeiter). Etliche Gewerkschaften haben ihre Rechnung schon vor dem Kriege mit Fehlbeträgen abgeschlossen. Ein ganzen Haufen die Dinge selbst wenn man die Frage der Kriegsliquidität der Vermögenslage zunächst überblickt liegt, jedenfalls so, daß ein Einnahmenrückgang um ein Drittel oder die Hälfte verbunden mit einer Verdopplung der Ausgaben, die Finanzkrise der Vereine in fünger als Jahreszeit erütteln müste.

Die Einnahmen der Gewerkschaften summen zum weitaus größten Teile aus unmittelbaren Zahlungen der Mitglieder (Beiträgen, Extrabeiträgen, Eintrittsgeldern), noch nicht 5% von den 82 Millionen, die den freien Zentralverbänden 1913 auflossen, kamen aus anderer Quelle. Ein Mitgliederrückgang muß also jgleich eine fast genau proportionale Abnahme der Verbandsentnahmen zur Folge haben. Der Krieg brachte nun mit unvermeidlicher Notwendigkeit einen ganz betrüblichen Mitgliederrückgang — durch das Ausscheiden der unter die Fahne Gewesenen. Erhebungen der Generalversammlung der (freien) Gewerkschaften Deutschlands hatten



## Lieber Freund Bruno!

Deinen Brief erhielt ich gerade, wie wir wieder aus der Ruhe in den Schussengraben entbrochen. Ich freue mich, daß es in der Heimat mit dem Verband so seinen Platz weitergeht, wenn die Arbeit, die wir im Freien geleistet haben, nicht umsonst gewesen ist, wenn wir nach Hause kommen und sagen können, auch die Kollegen in der Heimat haben ihre Pflicht getan.

Vorige Woche, lieber Freund, ging es wieder einmal soz. her. Mein Kamerad Franz und ich liegen in unserer Schule „Dach“, als eine russische Granate einen Meter hinter unserer Luke einschlägt. Wir sahen sie unglücklich aus dem Stad und riefen zu uns: „Hurra, wir leben noch!“

Dein Freund Georg.

**Einführung der Lohnbeschränkung.** Das Lohnbeschränkungsgesetz von 1869 hatte als Unpfändbarkeitsgrenze 1200 M. genommen. Durch Gesetz vom 17. Mai 1898 wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1900 an die Grenze auf 1500 M. erhöht. Die erhebliche Erhöhung der Unterhaltsmittel veranlaßte in den letzten Jahren wiederholt Anträge auf Heraufsetzung der Unpfändbarkeitsgrenze auf 2500 M. Die Leitung während des Krieges zeigte den von der sozialdemokratischen Fraktion in einem Antrag gebrachten Stand, die Grenze bis zu 3000 M. zu erfreuen.

Heute hat der Bundesrat eine weitere Einführung der Lohnbeschränkung auf Grund der ihm erteilten Ermächtigung durch Verordnung vom 17. Mai vorgeschlagen, die allerdings hinter dem Antrage der sozialdemokratischen Fraktion zurückbleibt. Die Verordnung bestimmt, daß an die Stelle der für die Pfändbarkeit bisher maßgebenden Summe von 1500 M. auf weiteres die Summe von 2000 M. tritt. Dies hat ohne weiteres zur Folge, daß in gleicher Weise die Aufrechnung gegenüber Lohnforderungen sowie die Abrechnung und Bezahlung in vollem Maße befürchtet ist. Damit der erzielte Zweck in vollem Umfang erreicht werde, ist der Verordnung festzuhalten, daß sie beigefügt werden, als eine vor dem Inkrafttreten sogenannte Zwangsvollstreckung. Aufrechnung, Abrechnung oder Bezahlung hinreichlich später fällig werdender Bezüge ihre Wirksamkeit verliert, soweit sie bei Anwendung der Verordnung anzulastig sein würde.

Die Verordnung lautet:

§ 1. An die Stelle der im § 850 Abs. 2, 3 der Zivilprozeßordnung und im § 4 Nr. 4 des Gesetzes vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. 1869 S. 212 und 1871 S. 63, Reichs-Gesetzbl. 1897 S. 159, 1898 S. 32) vorgeesehenen Summe von einhundertfünfhundert M. tritt bis auf weiteres die Summe von zweihundert M. an.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Den Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmt der Reichskanzler.

Zu ein Antrum der im § 850 Abs. 1 Nr. 1, 7, 8, Abs. 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Art kommt dem Inkrafttreten dieser Verordnung geprägt, so verliert die Pfändung hinreichlich später fällig werdender Bezüge ihre Wirksamkeit, soweit sie bei Anwendung der Verordnung anzulastig sein würde. Dies gilt entsprechend für eine vor dem Inkrafttreten der Verordnung erfolgte Ausrechnung, Abrechnung oder Bezahlung.

Berlin, den 17. Mai 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Hoffentlich wird auch der Kreis der unpfändbaren Gegenstände bald durch Gesetz oder Verordnung ausgedehnt, damit unsere heimkehrenden Krieger nicht durch Schulden für Wiete und Abzahlungsgegenstände um ihr bisheriges Haben gebracht werden.

## Korrespondenzen.

**Ingolstadt.** Die Brauereien in Ingolstadt bewilligen eine Beuerungszulage von 1 bis 2 M. pro Person und Woche.

**Dresden.** Eine großzügige Mitgliederförderung beschäftigte sich mit dem Verhalten der Dresdener Großbrauereien. Bei Ausbruch des Krieges war man bestrebt, alle Differenzen zu vermeiden; der jungenen Bergfrieden wurde gedient. Er wurde von den Arbeitern in den Brauereien sehr, nicht aber von den Brauereien gewahrt. Alle Vergünstigungen berührten dann gewissermaßen unzugängliche Arbeiter aus den Betrieben zu entfernen. Es wurde von der Brauerei zum zentralen Bierhaus ein Bierpaket ohne jeden erlaubten Unterschluß geliefert, obwohl er 22 Jahre dort beschäftigt war. Sicher war es im Dresdener Braumeister nicht, bei Arbeitsmangel die gelenkt eingepackten Bier zu entlohen, in diesem Falle ließ man diesen alten Brau nicht auskämpfen. In der Brauerei zum Weißbierpaket war es schon einmal zu Differenzen gekommen, die aber bereits ihre Beziehung geprägt haben. In der Brauerei Goldschlößchen werden den Arbeitern Strafen auferlegt, wenn sie von dem tatsächlichen Recht der schädigenden Nachzeit Gebrauch machen. Vier Jahre nichts 12 Uhr über 1 Uhr nach Sonne, so sollen sie mit jähr 5 Uhr schon wieder im Betriebe sein. Die Organisationsleitung war bisher bestrebt, diese Konventionen auf den Reichtum der Verbindung aus der Welt zu kritisieren. Sie sind es für die folgenden nächsten, die Verantwortung zu übernehmen, wenn sie gegen ihren Willen erhebliche Differenzen ergeben sollten.

In einer eindrücklichen Entschließung nahm die Versammlung Kenntnis von den gegenwärtigen Verhältnissen in den Brauereien und sprach ihre Enttäuschung über das Verhalten der Arbeitgeber im Braugewerbe aus, die alte Stärke und Bragungsfähigkeit nicht mehr unterstreichen und so den Bürgfrieden geschädigen. Sie betonte, daß Verhältnisse unter allen Umständen zurückzuweisen seien und daß Arbeiterschlüsse infolge Arbeitsmangels nur noch dem Dienstalter, wie es im Braugewerbe stets üblich war, vorgenommen werden dürften. Die Organisationsleitung wurde beauftragt, Schritte zur Beilegung aller Streitfälle zu unternehmen.

**Rausbenteur.** Schließlich haben die Brauereiarbeiter einstimmig beschlossen, den Kartoffelzug zu kündigen. Die Kollegen waren sich der Schwierigkeiten, daß es während des Krieges zuviel Raum gelingen wird, den Kartoffelzug unter zeitgemäßen Verbesserungen zu erneuern, wohl bewußt. Hauptzweck einer notwendigen Regelung der Arbeitszeit würden die Unternehmer wegen Mangel an geschulten Arbeitern den größten Widerstand entgegengestellt haben. Um so mehr mußte in Abrede der gegenwärtigen Vereinbarungsverhältnisse auf eine Lohnanhebung verzichtet werden. Anfolgedessen haben sich die Kollegen geeinigt, höchstens von der Einführung eines neuen Kartoffelzuges abzusehen, und den Brauereibesitzern eine Vorlage um Gewährung einer Beuerungszulage zu unterstellen. Mittlerweile haben die Brauereien eine Beuerungszulage von 10 Proz. (wöchentlich 2—3 M.) gewährt. Damit wurde der eigentliche Zweck, welcher der Bezugserlaubung zugrunde lag, zum Teil erreicht.

Dieser Zugang zeigt mit aller Deutlichkeit, wie unwendig für die Brauereiarbeiter ein festes Zusammenleben in ihrer Organisation ist. Mögen nun die Kollegen auch bei dieser ersten Zeit an dem Ausbau der Organisation intensiv mitarbeiten, dann wird es nicht schwer fallen, nach Beendigung des Krieges das Kartoffelzugs unter Verhinderung der zurückgepolten Wünsche zu erneuern.

**Nürnberg.** Die Brauereien in Nürnberg bewilligen 2 M. pro Person und Woche Beuerungszulage.

**Nürnberg.** Als im Kartoffelzugsverhältnis zwischen Brauereiarbeitern erledigt eine wachsende Beuerungszulage von 2 M. pro Person. Die Brauereibesitzer haben ebenfalls eine Zulage von 2 M. gegeben.

## Rückblick.

## Aus dem Verein.

**Bamberg.** Der Kollege Sebastian Wendel der Brauerei Schmidt in Bamberg, er wurde bewußtlos aufgefunden.

Der Tod trifft der Kollege Louis Seitz von der Brauerei Buchner-Schmidt. Er starb beim Auslaufen vom Hofe vom Bogen, die Räder gingen ihm über die Beine, so daß nach kurzer Zeit der Tod eintrat.

Mit dem Tode in der Anfang geriet der Kollege Georg Barth in der Brauerei Raumerl in Bamberg. Er war sofort tot.

Zu Bekämpfung stand der Brauer Rupert Schaefer in München. Er hatte durch Eisenhüttler Verleihungen an den linken Arm erlitten, die er nicht behandelt.

Sie das Gericht der Richter geriet der Marquard Soyer in der Vereinsbrauerei Schmid in Ingolstadt, daß er nur noch als Seize herangezogen werden könnte.

## Bekämpfung, Soyer.

**Bekämpfung** aus Seize als Erste für Wahl zur Vorbereitung. Bei der jetzt herrschenden Gütermittelframmel wird die Seize in vielen Vereinheiten zur Verhinderung an das Reich, besonders auch an Schlesien, benutzt. Es ist freilich aus heut noch vorherrn, daß man die überzählige Seze unbewußt vorwirkt bzw. fortlaufen läßt. Dies ist mit Rücksicht auf den hohen Gehaltszertifikat der Seze gerade unter den gegenwärtigen Umständen sehr zu befürchten.

Stets von neuem und deshalb auf die Notwendigkeit einer geeigneten Verhinderung dieses wichtigen Lebensproduktes der Brauereien hingewiesen werden, wo es ansteht, durch Erfüllung und Erhaltung, sonst aber durch Bremen und Verhinderung im Schmied mit anderen Gütern.

Eine neue, vielleicht mit die letzte, rationellere Bekämpfungsmöglichkeit gegenwärtiger der Ratsverordnung unmittelbar gibt der Brauereipräsident der Georgius-Brauerei Zum Löwen, Herr Ludwig Wagner. Er hat erfolgreich Versuche ange stellt, um die Seze als Erzeugnis für einen Teil des Brots m.e.h.s zur Vorbereitung zu benutzen und gibt nach den von ihm gemachten Erfahrungen folgende Bemerkung:

„Ich gesuchte, einfacher, direktere Seze wird in befreierter Menge in einem Gefäß über jeden Brotsatz 15 Minuten gehobt. Die gesuchte Seze, die durch das Kochen gemacht ist, läßt man austrocknen, fügt dann etwas Reis, einen geriebenen gekochten Kartoffeln, etwas Käse und die nötige Menge von Salzreis zu, macht einen normalen Brötchen daraus, legt gehen und hält die gewünschte Seze wie jedes andere Brot. Die durch das Kochen hergestellte Seze empfängt sich zum Einbacken des Brots kein Wasser nötig ist. Das Brot ist qualitativ und hat alle Eigenschaften eines normalen Brots. Natürlich muß die Seze gekocht und die Säfte gut verarbeitet sein.“

Auf Grund der Angaben des Herrn Brauereipräsidenten Wagner im Quittung für Bekämpfungsergebnisse der Brauerei mit entzündeter Brauerei haben ergeben, daß bei Bekämpfung der Seze in der Menge bis zu 20 Proz. ein gut aussehendes, reichliches Brot sich herstellen läßt. Es darf sich deshalb hoffen, daß gesuchte Bekämpfung auch in der Praxis vorzunehmen und die verlangte Seze offenkundiger als Erzeugnis eines Teils des Getreideanteils bei der Brotdurchbildung zu bekommen.

Was steht Ihnen jetzt in Deutschland? September der jetzt häufig ausgetroffenen Forme, wie groß die Bevölkerung Deutschlands, insbesondere wie hoch die Zahl der Männer ist, bringen wir folgende Zahlen in Erinnerung:

Am 1. Dezember 1910 waren nach der Volkszählung in Deutschland 64 925 993 (gegen 60 641 289 am 1. Dezember 1905) Personen vorhanden. Von diesen waren 32 040 186 männlichen, 32 885 827 weiblichen Geschlechts. Nach Altersgruppen geordnete Bevölkerung der verschiedenen Bevölkerung:

	männlich	wiebig
unter 12 Jahren	9 104 133	9 008 040
12 bis unter 14 Jahren	1 379 621	1 370 459
14	2 608 551	2 600 889
18 Jahre und darüber	18 917 561	18 906 644
1865—1881	1 516 780	1 606 666
1880—1886	1 311 910	1 492 930
1885—1891	1 093 287	1 173 030
1890—1896	837 826	1 009 284
1895—1901	841 595	793 105
1900—1906	429 994	548 931
1905—1911	231 651	304 910
1910—1916	95 552	133 460
1915—1921	29 510	41 071
1920—1926	4 709	8 073
1925—1931	469	976
1930—1936	7	28
früher als 1810	8	20
	6 183 300	7 054 464

Die Bevölkerungszahl der Bevölkerung stieg von 56 367 178 im Jahre 1900 auf 64 925 993 am 1. Dezember 1910. Ohne den durch den Krieg herbeigeführten Menschenverlust und den Fortzug von Ausländern — am 1. Dezember 1910 befinden sich 1 259 873 Ausländer, darunter etwa die Hälfte aus Österreich-Ungarn, in Deutschland — würde die heutige Einwohnerzahl Deutschlands annähernd 70 Millionen betragen.

## Arbeitsverhinderung.

Die freiwillige Möglichkeit zu einer reichsgerichtlichen Strafeinführung erfordert, sobald das Mitglied Mitglied einer anderen Seze wird (§ 312 R.S.). Entscheidung des Rechtsausschusses Bamberg vom 22. Februar 1915. Aus den Gründen: Nach § 312 R.S. erhält die Mitgliedschaft bei einer reichsgerichtlichen Strafe, sobald der Verdächtige Mitglied einer anderen reichsgerichtlichen Strafsektion oder einer landesgerichtlichen Strafsektion wird. Diese Bestimmung gilt auch für die freiwillige Mitgliedschaft reichsgerichtlicher Sezene. Wenn ein bisher freiwilliges Mitglied einer reichsgerichtlichen Strafe Mitglied einer anderen Strafsektion wird, so erhält also trotz Gesetzes keine Mitgliedschaft bei der Seze, der er als freiwilliges Mitglied angehörte. Bereits im Sommer 1914, als er Mitgliedsmittel der Allgemeinen Ortsbrauerei wurde, erfuhr daher seine Mitgliedschaft bei der Ortsbrauerei für Landwirtschaftliche Sezene. Der Art. 29 E.G. §. R.S., welcher beim Aufkommen der Reichsverwaltungsschulung landwirtschaftliche Mitglieder entgegen den Regelbestimmungen des Reiches die Bezeichnung verlieh, Mitglied einer besondren Strafe zu bleiben, findet auf den Sezene keine Anwendung, weil er als unzureichend Bezeichnet in gewerblichen Betrieben nicht landwirtschaftlich war. Sicherlich aber erfuhr seine Mitgliedschaft am 1. September 1914, als er infolge seiner Verhaftung bei der Polizeiabschlußrechts landwirtschaftliche Mitglieder entgegen den Regelbestimmungen des Reiches die Bezeichnung verlor, Mitglied einer besondren Strafe zu bleiben, findet auf den Sezene keine Anwendung, weil er als unzureichend Bezeichnet in gewerblichen Betrieben nicht landwirtschaftlich war. Sicherlich aber erfuhr seine Mitgliedschaft am 1. September 1914, als er infolge seiner Verhaftung bei der Polizeiabschlußrechts landwirtschaftliche Mitglieder bei der Sezene verhindert wurde. Auch wenn er sich vor seinen Rechten und Pflichten als Mitglied der Allgemeinen Ortsbrauerei bei bestreiten sollte, so ist er doch im Sinne des Gesetzes Mitglied der Allgemeinen Ortsbrauerei, und zwar verhinderungsfähiges Mitglied. Er könnte daher nicht noch einer anderen reichsgerichtlichen Strafsektion angehören. Seine Anprüche gegen die Sezene waren daher unergründet.

Nicht immer unterscheidet die zahlreiche Entwicklung der Sezeneinführung die Unterschiede auf die Zeiträume der Gesetzesverhinderung. Die Arbeiterin S. A. in Magdeburg hat, seitdem sie im Jahre 1905 ihre Landwirtschaftliche Sezeneinführungsfähige Bezeichnung eingeholt hat, alle zwei Jahre genau 20 Wochen zur Bedienung der Brauerei benötigt. Nach eingetretener Zusätzlichkeit benötigte sie die Gewährung der Zusätzlichkeit. Der Antrag wurde von der Landesversicherungsanstalt Sachsen-Anhalt mit der Begründung abgelehnt, daß in dem Zeitraum vom 19. Januar 1911 bis 1915 eine Woche zu wenig gefehlt sei und die Zusätzlichkeit unterbrochen werden müsse. Der Sachsen-Anhalt war folgender: In den Sitzungsjahren 14 bis 17 waren Sezeneinführungen der ersten Schaffende für die freiwillige Weiterverarbeitung bestimmend worden. Da die erste Woche in Sitzungsjahr 14 für die Zeit der Ausstellung der Sezeneinführung gilt, fehlt zur Schaffung der Zusätzlichkeit für die Zeit vom 26. Januar 1915 bis 1917 eine Woche. Nach der Entscheidung des Reichsversicherungsamts (2. R. 12. E. 614) ist von den später hergestellten freiwilligen Wochen eine auf die Periode angeordnet, und so fort für die folgenden Perioden. Dann fehlt aber wiederlich diese eine Woche zur Schaffung der Zusätzlichkeit aus Sitzungsjahr 16 für die Zeit vom 19. Januar 1911 bis 1913, denn aus Sitzungsjahr 17 fehlt keine Woche in diese Periode herübergekommen werden, weil die angezeigte Entscheidung nur für das alte Jahr gilt, für die Zeit nach dem 1. Januar 1912 aber nach § 1331 der Reichsversicherungsordnung des Sezeneinführungsamts die Woche angibt, für welche die Woche gelten soll. Die gegen die Abrechnung des Rentenempfängers eingeholtene Sitzung hatte Erfolg. Das Oberbeschwerungsamt Magdeburg entschied in seiner Sitzung vom 6. März 1915, daß der Sitzung die Rente zu gewähren ist unter folgender Begründung:

„Als Tag der Entscheidung soll nach § 1331 der Reichsversicherungsordnung der lebte Tag derjenigen Sezeneinführung angesehen werden, für den die Woche gilt. Der Entscheidstag bildet somit ein wichtiges Bezeichnungsmerkmal bei Entscheidung der Frage, für welche Zeit der Zeittag nach der Rente des Lebenden gelten soll, er schreibt aber nicht aus,

erhofft, daß von den männlichen Angehörigen der ihr angehörenden Verbände bis Anfang September 27,7, bis Ende Oktober 31,3 vom Hundert zum Heeresdienst eingezogen werden. Auf die Gewerkschaftschaft, die sich vor dem Kriege aus reichlich neuem Gehulde Männer und knapp einem Sechstel Frauen zusammensetzte, bezog sich, und die Verlustzahlen selbstverständlich etwas niedriger, aber diese Sterblichkeit wird nunmehr durch die Zusätze mehr als aufgeholt, soß die Verlustzahlen die tatsächliche Zahl im vergangenen Jahr und damit unangemessen (die Mitgliederzurücknahmen sind ja nach noch der Verlustziffer abgeschlossen) die besten Verlustzahlen waren und werden die Erzielungen deutlich vorliegen, und man darf richtig annehmen, daß die Erzielungen der Gewerkschaften heute verglichen mit dem Ende vor dem Kriege lediglich durch die unmittelbare Einwirkung der Mobilisierung um mehr als ein Drittel vermehrt sind. Diese Einwirkung ist jedoch nicht die einzige, die wird durchmittelbar mit dem Krieg zusammenhängende Belüge ergänzt und erweitert. Die Raub der ersten Wogen hat sich die Unzufriedenheit mit den von den Gewerkschaften aufgebrachten vorgenommenen Einsparungen der Unternehmensleistungen (siehe einen gewissen Mitgliederschwund im Gefolge, der nur leicht, soweit ich beobachten kann, bislang allgemein in weiten Grenzen hält. Zuerst ist anzunehmen ins Gewicht, daß die wichtigste Kriegslinie des Feindes und die Leistungsfähigkeit eines ausgedehnten großen Teiles der zurückgebliebenen Gewerkschaftsmitglieder in Frage stellt. Zugleich bestrebt war von den nicht eingezogenen Angehörigen der freigewerkschaftlichen Zentralverbände mehr als ein Drittel (21,2 %) arbeitslos, der Rest dagegen nur teilweise (also mit gestrichenem Verdienst) beschäftigt. Zu einigen besonders betroffenen Berufen — Bergarbeiter, Schlosser — war die Vollbeschäftigung geradezu zur Ausnahme geworden.

Bei den (5 Millionen) Angehörigen der freien Gewerkschaften wurden 1913 nicht viel weniger als zwei Drittel (4,8 Millionen) zur Unterstützung, etwas mehr als ein Drittel (1,7 Millionen) zur Mobilmachungs- und Verlustziffer abgerechnet. Bei diesen beiden Gewerkschaften war die Sterblichkeit ungefähr die gleiche, bei den übrigen Gewerkschaften der Anteil der Verlustziffern höher. Unter den Unterstützungsabgaben waren Streit- und Kampfgeringe, Staats- und Arbeitslosenunterstützung die Hauptarten. In der Kriegszeit bei den Gewerkschaften die Stärke, bei den neuen und ehemaligen Gewerkschaften die Unterstützungsunterstützung, dann jedoch bei den jetzt neu gegründeten Gewerkschaften die Stärke, bei den alten Gewerkschaften die Stärke und Staatsunterstützung und zuletzt fast ebenfalls die Stärke der Arbeitslosenunterstützung. Die neuen Unterstützungsabgaben (Sternpol, Rot- und Blaukreis, Hugo) treten nunmehr fast zurück. Die ehemaligen Gewerkschaften bewirtschafteten geben 1913 zur Streit- und Kampfgeringen 13%, zur Arbeitslosen- und Staatsunterstützung rund 1,3 Millionen aus — zusammen also 5,1 von den insgesamt zur Unterstützung entgangenen 10 Millionen.

Bei der Sterblichkeit der Gewerkschaften handeln würde, nur im einzelnen zunächst neuer. Eine große Verschärfung der überkommenen Gewohnheiten zeigt zumindest, weil die Zahl der zu verunsicherten Mitglieder zunahm, ungewiss, weil auch die Mobilisierung ein erheblicher Teil des gewerkschaftlichen Betriebes aus dieser Tätigkeit ausmachte. Durch Erweiterung der Mitgliedschaft, Bewirkung der kleinen Gewerkschaften (Gewerkschaftsvereine), Gewaltmaßnahmen bei den zurückgebliebenen Freiwilligen keine Erkrankung noch einzuholen erachtet werden. Sie ändert aber ihre Grenze in den neuen Gewerkschaften, in der Endphase, soß der Aufwand der neuen Betriebsaufgaben von bestimmtem Umfang nicht möglich in beliebiger Proportion herabgesetzt werden kann, und kommt noch in gewissen besonderen Gewerkschaften auf die in den Diensten der Verbündeten Soldaten, die gerade bei Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und (was nochmals die Mitglieder nicht unterscheiden). Bei den wichtigsten Unterstützungsabgaben hat im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft eine gewisse Erhöhung der Sterblichkeit zu erwarten. Die Arbeitslosenunterstützung ist, ebenso wie die anderen Helfer, kein wesentlicher Faktor, der die Sterblichkeit zu erhöhen, die Sichtung der Mitglieder war schwach und das führt zu keiner Erhöhung der Sterblichkeit, sondern sie kann nicht in Beziehung gebracht werden. Daher — was immer hier auch bei der Sterblichkeit erwartet werden möchte, kann sowohl noch durchaus durch die zu gewählende Steigerung der Sterblichkeit an der Arbeitslosenunterstützung erwartet zu werden. Zugleich der Erwerbsmangel hat bald nach Kriegsende die nächste Zeit der ehemaligen Gewerkschaften bestimmt zu machen, da sie nicht mehr arbeiten, das ist ein großer. Es ist schwer zu verstehen, daß der ehemalige Arbeitgeber nicht weiterhin unter sich steht, als unter normalen Verhältnissen. Ein einziger Zeitpunkt können die neue Erstellung der Gewerkschaften „verhindern“, aber es kann

Mitgliedern von jeder Unterstützung würde ansichtlich kommen, ohne den Zusammenschluß der Organisationen zu gefährden.

Die Gewerkschaften jachten sich zunächst dadurch etwas Lust zu machen, daß sie auf alle Arbeitskämpfe (auch auf destruktive) verzichteten und — in ihrer überwiegenden Mehrzahl — die Staatsunterstützung forderten. Damit waren bei den freien Zentralverbänden unangemessen hohes Maß der bisherigen Unterstützungen auslösende bestreitet. Die Arbeitslosenunterstützung wurde meist in ihrem Betrage, seltener in ihrer Dauer herabgesetzt; mehrfach wurde sie in eine Notfallunterstützung verwandelt, die nur bei Mangel jeglichen anderen Einkommens gesetzt werden sollte. Sie — vorläufig — angefordert zu lassen und bis zur Erfüllung der liquiden Mittel wie im Frieden weiterzuzahlen, hatten von den wenigsten Verbänden den Mut. Andererseits wagte man auch keine völlige Abhebung; in ein paar Fällen, in denen Arbeitslosenunterstützung vorher nicht bestanden hatte, wurde sie sogar — in sehr begrenftem Umfang — neu eingeführt. Die Führer der Gewerkschaften waren sich jedoch im Allgemeinen darüber, daß die Aufrechterhaltung der Arbeitslosenunterstützung bei einigen wenigen ungünstiger Arbeitsmarktsituations zu einer für die Zukunft verhängnisvollen inneren Entfernung ihres Zwecks. Allein sie waren zu abhängig von den Gegenwartsschwierigkeiten ihrer Mitglieder, um diese Erfahrung entweder lassen zu können. Ein Zusammendruck an die Mitgliederstimme (einmal an die eingesagten) war es auch, wenn man in den ersten Wochen aller Gewerkschaften schüttlerung zum Trost eine neue Lust am sich ruhig und den Kriegsteilnehmerfamilien Zustandsunterstützungen zollte. Man ist davon bald wieder abgekommen, zum großen Verdrug der Kriegsteilnehmer, die deshalb, wie man in der Saatzeit hofft, teilweise sehr lebhaft gegen die Verbände agitieren. Um sie zu verhindern, hat man ihnen in mehreren Organisationen eine besondere einmalige „Weihnachtsunterstützung“ zugesagt lassen.

Bei aller Bereitwilligkeit, die Kraft der Zukunft der Art der Gewerkschaft zu nutzen, hätten die Leistungen der Gewerkschaften bald sehr grundlegend beeinträchtigt werden müssen, wenn man die bekannte außerordentliche Verkürzung des industriellen Betriebszeitungsgrades zu Hilfe geholt hätte. Im August und September wurden ganz enorme Unterstützungsprämien ausgeschüttet. Die Erteilung der Generalkommission von Anfang September bestätigt den damaligen Ausschauhund am Arbeitslosenunterstützung von zusammen 1,6 Millionen Mark, also nur etwa ein Sechstel der Jahresausgaben von 1913. Das bedeutet, daß zu jener Zeit die — meist einzige — Arbeitslosenunterstützung allein mehr kostete, als im Jahre zuvor der ganze Gewerkschaftsbetrieb, und doch bei gleichbleibender Arbeitslosigkeit die Anwendung des letzten Jahres in weniger als zwei Monaten erfolgt sein würde. Sodann leiste die Kriegsbaupolitik ein und man brauchte nun bereits drei Monate, um bis zur Jahresfrist von 1913 zu gelangen. Von 3. August bis 31. Oktober 1914 haben die zahligen freigewerkschaftlichen Zentralverbände insgesamt 12,8 Millionen Mark Arbeitslosenunterstützung ausgezahlt (im Jahre 1913 11,5 Millionen). In einzelnen Berufen mit überdurchschnittlicher Arbeitslosigkeit wurde in den ersten drei Kriegsjahren weit mehr verausgabt als im ganzen Vorjahr: so bei den Kaufhändlern, Gastwirten, Schuharbeiter, Schuhmägeln (37 649 Mark gegen 11 358 Mark), Glasarbeiter, Hutmachern, Schuharbeiter, Schlossern (224 000 Mark gegen 149 000 Mark), Porzellanarbeiten (148 000 Mark gegen 35 000 Mark), Zellulose, Schuhmägeln, Textilarbeitern (514 000 Mark gegen 311 000 Mark). Gegen Ende des Jahres nahmen die Ausgabenungen für Arbeitslosenunterstützung allgemein ab, in einigen Verbänden (darunter im größten, dem Metallarbeiterverband) fanden sie aus oder sogar unter den Normenstand. (Wochenabgabe im Metallarbeiterverband 30. August bis 5. September 491 000 Mark, 27. Dezember bis 2. Januar 46 000 Mark). Zu anderen blieben sie freilich obsolet immer noch sehr hoch (Glasarbeiterverband Dezember 1914 339 000 Mark — September 695 000 Mark — Dezember 1913 250 000 Mark). Einige Organisationen nimmt die Spitäler weiter betreut (Textilarbeiter) oder die Bergarbeiter (Schuharbeiter). Der Lithographenverband, dessen Beratungen, wie schon früher erwähnt, im Bereichsamt zu seinem Gewerkschafts- und Arbeitsmarktbereich niedrig war, hatte keine Mittel (und die ihm zur Verfügung gestellten bestreitbaren Gewerkschaften) um im ersten Kriegsjahrzeitraum erkrankt und war gegangen, die Unterstützungsleistungen einzustellen. Ein ganz anderer Verbund, bei dem die Arbeitslosenunterstützung sehr genau geworden war, fanden sie ausbezogen: die Spitäler erhielten, angehobene Unterstützungsentnahmen wieder einzuführen oder den „Kriegsteilnehmern“ besondere Hilfe heranzubringen. Sicht man von den Gewerkschaften aus den eingesetzten Kosten ab, so hat im ganzen die unter Gewerkschaft erzielbare Arbeitsmarktbereitung die Aufrechterhaltung der ursprünglichen Entnahmen in der Unterstützungsfrage erreicht. Natürlich ist das finanzielle Überdruck infolge der überwiegenden ungewöhnlichen Bedingung sehr viel leichter geworden, ein neues Maß der Nutzen der Kapitalistischen auf eng gelernte Reihen und erheblich geschränkte Unterstützungsmaßnahmen.

## Unterstützung der Familiengehörigen der Kriegsteilnehmer in unserem Berufe.

Breslau. Die Zahlstelle Breslau hat an die Kriegsfrauen, welche vom Arbeitgeber keine Unterstützung bekommen, zu Pfingsten je 20 Pf. gezahlt.

Schweidnitz. Die Zahlstelle Schweidnitz hat an die Kriegsfrauen zu Pfingsten je 3 Pf. aus der Lokalfosse gezahlt.

## In Verteidigung des Vaterlandes.

Gefallen sind aus der Zahlstelle:

Berlin die Kollegen Ernst Heinze, Glaschentelleraarbeiter, Bakenhofer II; Hermann Welser, Brauer, Münchner Brauhaus;

Dortmund der Kollege Ernst Stiehler, Brauer, Güterbrauerei;

Cotta die Kollegen Georg Bühlmeier, Brauer, Aktienbrauerei Zing; Max Zillner, Brauer, Braucomune, Weide;

Greiz die Kollegen Franz Hofmann, Glaschentelleraarbeiter; Kurt Sachers, Götschialbauer;

Frankfurt i. B. die Kollegen Andreas Maier, Bierbrauer, Moserbrauerei; Xavier Thaller, Hüttarbeiter, Kölnerbrauerei;

Mannheim-Ludwigshafen der Kollege Andreas Schwarz, Brauer, Durlacher Hof;

Weimar der Kollege Paul Lohse, Brauerei Warmburg, Buttstädt.

Ehre ihrem Kunden!

Verwundet sind aus der Zahlstelle:

Berlin der Kollege Paul Däumichen, Mauter, Schultheiß II;

Dortmund der Kollege Hermann Breithauer, Bierbrauer, Klosterbrauerei;

Frankfurt a. M. der Kollege Christian Binsen, Bürgerbrauerei;

Greiz der Kollege Albin Vogel, Götschialbauer;

Kassel der Kollege Leitschuh, Brauer, zum zweitenmal;

Leipzig die Kollegen Rudolf Bahmann, Brauer, Franz Henze, Glaschentelleraarbeiter, Brauerei Raumann;

Mannheim-Ludwigshafen die Kollegen Georg Wirt, Brauer, Durlacher Hof; Alvis Rörber, Peter Stritt, Franz Heiß, Müller, Pfulzer Mühle.

In Gefangenenschaft geraten sind die Kollegen Gustav Ros, Müller, H. B. Lange, Hamburg; Hermann Kempf, Brauer, Böhmer Löwen, Schreiberlingen.

Das Eisernen Kreuz erhielten die Kollegen Paul Schmid (unter Beförderung zum Unteroffizier), Georg Kirsch (unter Beförderung zum Oberfeldwebel), Heinrich Rathuer, Zahlstelle Berlin; Lukas Egelmeyer, Bierbrauer, Brauerei Göppingen; Heinrich Fröhls, Hofbrauhaus, Coburg.

## Adressen von verwundeten und im Felde frank gewordenen Kollegen.

Freiburg i. Br.: Albin Vogel, Greiz.

## Feldpostbriefe.

Subargi (Rußland).

Wenn ich die Verbands-Zeitung erhalten und die Verhandlungsberichte lese, so kann ich mir meine Gemüthsart darüber aussprechen, in welcher Weise die Kollegen in verschiedenen Orten sich an der Entwicklung der Organisation sowie an den Extrabehörigen für die im Felde stehenden Kollegen beteiligen. Nun hört man auch gleichzeitig sagen, daß es hier und da verschiedene Querstände gibt, die ihre Beiträge nicht zählen wollen und sich noch jenseit vergeben, daß sie den andern willigen Zahlen, die aus ihrer inneren Lebhaftigkeit herauswollen, was ihre Pflicht ist, und was sie zur Entwicklung ihrer wirtschaftlichen Lage gebrauchen, von der Beitragszahlung abreden oder sie sogar noch bei den Vorgesetzten anhören. Diese Nachfolger müßten sich genügend, einem ehrlich bedenkenden Arbeiter in die Augen zu sehen. — Zu den letzteren Mitarbeitern gehören auch die meisten Königsberger Brauereiarbeiter. Sie haben es schon vergessen, daß sie nur mit Hilfe der Organisation zu ihrer jetzigen Entlohnung gekommen sind. Es sind noch nicht viele Jahre vergangen, wo sie ihren langen Lohn aufgebessert erhalten. Das haben sie nicht durch die Humanität der Unternehmer erhalten, sondern die Organisation und die allgemeine Arbeiterschaft Königsberg hat die Veranlassung dazu gegeben, wo die Unternehmer nicht mithin kommen. Zeigt im die wirtschaftliche Lage etwas erträglicher ist, wo sie einige Groschen für die Lebensmittel nicht vermissen müssen, holten sie es für angebracht, dem Verband den Rücken zu lehnen. Es gibt auch noch andere Gründe, die für unsere Kollegen maßgeblich sind, um den Verband zu beginnen. So erklärte ein Mitarbeiter, er verdient jetzt Geld genug. Daß er aber in den meisten Fällen für zwei Mann arbeiten muß, hat er unter uns gehört. Ich wünschte, daß diesen Kollegen die Gelegenheit geboten würde, sich die Gegend an preußischen Gebiete anzusehen, wo die Russen gehaupt haben, wo kein Herr verhöhnt geblieben ist, was nicht abgetanzt, ist vollständig bemerkbar worden. Würden sie sehen, wie die armen Leute vor ihr Hab und Gut gebracht sind, was sie durch jahrelangen Fleiß sich erworben haben, dann würden diese die Augen aufziehen, und sie würden herzlich gern ihren Beitrag zahlen. Jeder, der auch nur ein wenig Interesse für die gewerkschaftliche Bewegung hat, wird wissen, wie schwer es gekommen ist, in Königsberg unter den Brauereiarbeitern eine Organisation zu gründen, und ebenso schwer war die Arbeit, die Organisation hochzuhalten. Hoffen wir, daß unsere brauen Mitarbeiter und Betriebsräte, die sich in Heimatland befinden, wieder geistig befehligen, dann werden wir mit frischer Kraft und alter Energie an die Organisationsarbeit gehen.

August Queier.

## Lieber Freund Bruno!

Deinen Brief erhielt ich gerade, wie wir wieder aus der Ruhe in den Schützengraben aufbrachen. Ich freue mich, daß es in der Heimat mit dem Verband so seinen Gang weitergeht; wenn die Arbeit, die wir im Frieden geleistet haben, nicht umsonst gewesen ist, wenn wir nach Hause kommen und sagen können, auch die Kollegen in der Heimat haben ihre Pflicht getan.

Vorige Woche, lieber Freund, ging es wieder einmal sech her. Mein Kamerad Franz und ich liegen in unserer Erdvilla „Dada“, als eine russische Granate einen Meter hinter unserer Büste einschlägt. Wir so schnell als möglich aus dem Sand und Dreck raus! Ich fasse meinen Kameraden Franz um den Hals, wir drehen den Russen eine Rose und rufen: „Hurra, wir leben noch!“

Dein Freund Georg.

**Einschränkung der Lohnbeschlagsnahme.** Das Lohnbeschlagsnahmegesetz von 1869 hatte als Uvpfändbarkeitsgrenze 1200 Mf. genommen. Durch Gesetz vom 17. Mai 1898 wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1900 ab die Grenze auf 1500 Mf. erhöht. Die erhebliche Steigerung der Unterhaltsmittel veranlaßte in den letzten Jahren wiederholt Anträge auf Heraufsetzung der Uvpfändbarkeitsgrenze auf 2500 Mf. Die Leuerung während des Krieges zeitigte den von der sozialdemokratischen Fraktion in einen Antrag gebrachten Wunsch, die Grenze bis zu 3000 Mf. zu erstrecken.

Fest hat der Bundesrat eine weitere Einschränkung der Lohnbeschlagsnahme auf Grund der ihm erteilten Ermächtigung durch Verordnung vom 17. Mai verfügt, die allerdings hinter dem Antrage der sozialdemokratischen Fraktion zurückbleibt. Die Verordnung bestimmt, daß an die Stelle der für die Pfändbarkeit bisher maßgebenden Summe von 1500 Mf. auf weiteres die Summe von 2000 Mf. tritt. Dies hat ohne weiteres zur Folge, daß in gleicher Weise die Aufrichtung gegenüber Lohnforderungen sowie die Abtretung und Verpfändung solcher Ansprüche beschränkt ist. Damit der erstrebte Zweck in vollem Umfang erreicht werde, ist der Verordnung insfern rückwirkend eingesetzt beigelegt worden, als eine vor dem Inkrafttreten vorgenommene Zwangsvollstreckung, Aufrechnung, Abtretung oder Verpfändung hinsichtlich später fällig werdender Bezüge ihre Wirksamkeit verliert, soweit sie bei Anwendung der Verordnung unzulässig sein würde.

Die Verordnung lautet:

§ 1. An die Stelle der im § 850 Abs. 2, 3 der Zivilprozeßordnung und im § 4 Nr. 4 des Gesetzes vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. 1869 S. 242 und 1871 S. 63, Reichs-Gesetzbl. 1897 S. 159, 1898 S. 332) vorgeesehenen Summe von einhundertfünfhundert Mark tritt bis auf weiteres die Summe von zweitausend Mark.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Den Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmt der Reichskanzler.

Zit ein Anspruch der im § 850 Abs. 1 Nr. 1, 7, 8, Abs. 2 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Art vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung geprägt ist, so verliert die Pfändung hinsichtlich später fällig werdender Bezüge ihre Wirksamkeit, soweit sie bei Anwendung des § 1 unzulässig sein würde. Dies gilt entsprechend für eine vor dem Inkrafttreten der Verordnung erfolgte Aufrechnung, Abtretung oder Verpfändung.

Berlin, den 17. Mai 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Hoffentlich wird auch der Kreis der unpfändbaren Gegenstände bald durch Gesetz oder Verordnung ausgedehnt, damit unsere heimkehrenden Krieger nicht durch Schulden für Miete und Abzahlungsgegenstände um ihr bisheriges Haben gebracht werden.

## Korrespondenzen.

**Augsburg.** Die Brauereien in Augsburg bewilligten eine Leuerungszulage von 1 bis 2 Mf. pro Person und Woche.

**Dresden.** Eine gutbesuchte Mitgliederversammlung beschäftigte sich mit dem Verhalten der Dresdener Großbrauereien. Bei Ausbruch des Krieges war man bemüht, alle Differenzen zu vermeiden; der sogenannte Burgfrieden wurde geschlossen. Er wurde von den Arbeitern in den Brauereien niemals, nicht aber von den Brauereien gewahrt. Alle Vergünstigungen versucht man gegenwärtig auszuhalten und arbeitslose Arbeiter aus den Betrieben zu entfernen. So wurde von der Brauerei zum Hohenstaufen ein Bierhäuschen ohne jeden erträglichen Grund entlassen, obwohl er 22 Jahre dort beschäftigt war. Bisher war es im Dresdener Braugewerbe üblich, bei Arbeitsmangel die zuletzt eingestellten zuerst zu entlassen, in diesem Falle ließ man diesen alten Brauerei überzeugt. In der Brauerei zum Waldschlößchen war es schon einmal zu Differenzen gekommen, die aber bereits ihre Verleidung gefordert haben. In der Brauerei Waldschlößchen werden den Fahrern Strafen auferlegt, wenn sie von dem tariflichen Rechte der zehnständigen Ruhezeit Gebrauch machen. Kommen Bierfischer nachts 12 Uhr oder 1 Uhr nach Hause, so sollen sie oft früh 5 Uhr schon wieder im Betriebe sein. Die Organisationsleitung war bisher bestrebt, diese Vorlomme auf dem Wege der Verhandlung aus der Welt zu schaffen. Sie mag es für die folgezeit ablehnen, die Verantwortung zu übernehmen, wenn sie gegen ihren Willen ernsthafte Differenzen ergeben sollten.

In einer einstimmigen Entschließung nahm die Versammlung Kenntnis von den gegenwärtigen Verhältnissen in den Brauereien und sprach ihre Enttäuschung über das Verhalten der Arbeitgeber im Braugewerbe aus, die alte Rechte und Vergünstigungen nicht mehr anerkennen und so den Burgfrieden gefährden. Sie betonte, daß Verhältnisse unter allen Umständen zurückzuweisen seien und daß Arbeitserlassungen infolge Arbeitsmangels nur nach dem Dienstalter, wie es im Braugewerbe stets üblich war, vorgenommen werden dürften. Die Organisationsleitung wurde beauftragt, Schritte zur Beilegung aller Streitfälle zu unternehmen.

**Rausbrennen.** Bekanntlich haben die Brauereiarbeiter einmütig beschlossen, den Tarifvertrag zu kündigen. Die Kollegen waren sich der Schwierigkeiten, daß es während des Krieges zu keinem gelingen wird, den Tarifvertrag unter zeitgemäßen Verbesserungen zu erneuern, wohl bewußt. Hauptfachlich einer notwendigen Regelung der Arbeitszeit würden die Unternehmer wegen Mangels an geschulten Arbeitskräften den größten Widerstand entgegengesetzt haben. Um so mehr mußte in Anbetracht der gegenwärtigen Leuerungsverhältnisse auf eine Lohnauflösung hingewirkt werden. Infolgedessen haben sich die Kollegen geeinigt, vorläufig von der Einreichung eines neuen Tarifvertrages abzusehen, und den Brauereibesitzern eine Vorlage um Gewährung einer Leuerungszulage zu unterbreiten. Mittlerweile haben die Brauereien eine Lohnhöhung von 10 Proz. (wöchentlich 2—3 Mf.) gewährt. Damit wurde der eigentliche Zweck, welcher der Vertragskündigung zugrunde lag, zum Teil erreicht.

Dieser Vorgang zeigt mit aller Deutlichkeit, wie notwendig für die Brauereiarbeiter ein fester Zusammenschluß in ihrer Organisation ist. Mögen nun die Kollegen auch bei dieser ersten Zeit an dem Ausbau der Organisation tatkräftig mitarbeiten, dann wird es nicht schwer fallen, nach Beendigung des Krieges das Tarifverhältnis unter Berücksichtigung der zurückgestellten Wünsche zu erneuern.

**Kolberg.** Die Brauereien in Kolberg bewilligten 2 Mf. pro Person und Woche Leuerungszulage.

**Nürnberg.** Alle im Tarifvertragsverhältnis stehenden Brauereiarbeiter erhalten eine wöchentliche Leuerungszulage von 2 Mf. pro Person. Die Mühlenbesitzer haben ebenfalls eine Zulage von 2 Mf. gegeben.

## Rundschau.

## Aus dem Beruf.

**Vom Wagen gestürzt** ist der Kollege Sebastian Wandel der Brauerei Schmitt in Ronneburg; er wurde bewußtlos aufgefunden.

**Den Tod erlitt** der Kollege Louis Stöhr von der Brauerei Buchner-Frixi. Er stürzte beim Ausfahren vom Hofe vom Wagen, die Räder gingen ihm über die Brust, so daß nach kurzer Zeit der Tod eintrat.

**Mit dem Kopf in den Aufzug geriet** der Kollege Georg Barth in der Brauerei Rummel in Darmstadt. Er war sofort tot.

**Am Bluterguß starb** der Brauer Rupert Schreiner in München. Er hatte durch Eisenplättchen Verletzungen an der linken Hand erlitten, die er nicht beachtet.

**In das Getriebe der Maschine geriet** der Maschinist Faber in der Vereinsbrauerei Höhendorf so unglücklich, daß er nur noch als Leiche herabgezogen werden konnte.

## Volkswirtschaftliches, Soziales.

**Bewertung von Hefe als Ertrag für Mehl zur Broterzeugung.** Bei der jetzt herrschenden Futtermittelnknappheit wird die Hefe in vielen Brauereien zur Verstärkung an das Brot, besonders auch an Sauerteig, benutzt. Es soll jedoch auch heute noch vorkommen, daß man die überzählige Hefe unbeküttigt fortwirft bzw. fortlaufen läßt. Dies ist mit Rücksicht auf den hohen Wert der Hefe gerade unter den gegenwärtigen Umständen sehr zu beklagen.

Stets von neuem muß deshalb auf die Notwendigkeit einer geeigneten Verwertung dieses wichtigen Nebenproduktes der Brauereien hingewiesen werden, wo es angeht, durch Entzuckerung und Trocknung, sonst aber durch Pressen und Verstärkung im Gemisch mit anderen Futtermitteln.

Eine neue, vielleicht mit die beste, rationellste Verwendungsmöglichkeit augenblicklich der Vollzernahrung unmittelbar gibt der Braumeister der Großbrauerei auf in Böhmen, Herr Ludwig Wagner. Er hat erfolgreiche Versuche angestellt, um die Hefe als Ertrag für einen Teil des Brots zur Broterzeugung zu benutzen und gibt nach den von ihm gemachten Erfahrungen folgende Vorrichtung:

„Um geziebte, entzuckerte, dichtbreiige Hefe wird in beliebiger Menge in einem Gefäß ohne jeden Zuck; 15 Minuten gekocht. Die gekochte Hefe, die durch das Kochen zerstört worden ist, läßt man auskühlen, fügt darunter rohes Mehl, auch geriebene gefrorene Kartoffeln, Salz, Kämmel und die nötige Menge von Sauerteig zu, macht einen normalen Bratling daraus, läßt gehen und hält die gerührten Bröte wie jedes andere Brot. Die durch das Kochen zerstörte Hefe ermöglicht, daß zum Gemisch des Brotes kein Wasser nötig ist. Das Brot ist süsslich und hat alle Eigenschaften eines normalen Brotes. Natürlich muß die Hefe gekocht und die Kartoffel geröstet sein.“

Auf Grund der Angaben des Herrn Braumeisters Wagner im Institut für Gärungsgewerbe vorgenommene Versuche mit entzuckerter Brauereihefe haben ergeben, daß bei Verminderung von Hefe in der Menge bis zu 20 Prozent ein gut aussehendes, nächstes Brot zu herstellen läßt. Es darf sich deshalb lohnen, der gegebenen Anregung auch in der Praxis nachzugehen und die verfügbare Hefe allgemein als Ertrag für einen Teil des Getreidebreis bei der Broterzeugung zu verwenden.

**Wieviel Frauen gibt es in Deutschland?** Gegenüber der jetzt häufig ausgesprochenen Frage, wie groß die Bevölkerung Deutschlands, insbesondere wie hoch die Zahl der Frauen ist, bringen wir folgende Zahlen in Erinnerung:

Am 1. Dezember 1910 waren nach der Volkszählung in Deutschland 64 925 993 (gegen 60 641 489 am 1. Dezember 1905) Personen vorhanden. Von diesen waren 32 040 166 männlich, 32 885 827 weiblich Geschlechts. Nach Altersgruppen geordnet betrug die damals wohnende Bevölkerung:

	männlich	weiblich
unter 12 Jahren . . . . .	9 104 138	9 008 040
12 bis unter 14 Jahren . . . . .	1 379 621	1 870 459
14 . . . . .	2 608 551	2 600 689
18 Jahre und darüber . . . . .	18 947 561	19 906 644
1865—1861 . . . . .	1 516 780	1 605 666
1860—1856 . . . . .	1 311 910	1 432 930
1855—1851 . . . . .	1 083 237	1 173 080
1850—1846 . . . . .	837 825	1 009 264
1845—1841 . . . . .	841 598	793 105
1840—1836 . . . . .	429 994	548 931
1835—1831 . . . . .	231 651	304 910
1830—1826 . . . . .	95 552	133 460
1825—1821 . . . . .	29 510	44 071
1820—1816 . . . . .	4 709	8 073
1815—1811 . . . . .	469	976
1810 . . . . .	7	28
früher als 1810 . . . . .	8	20
	6 138 300	7 054 464

Die Gesamtzahl der Bevölkerung stieg von 56 367 178 im Jahre 1900 auf 64 925 993 am 1. Dezember 1910. Ohne den durch den Krieg herbeigeführten Menschenverlust und den Flucht von Ausländern — am 1. Dezember 1910 befanden sich 1 259 873 Ausländer, darunter etwa die Hälfte aus Österreich-Ungarn, in Deutschland — würde die heutige Einwohnerzahl Deutschlands annähernd 70 Millionen betragen.

## Arbeiterversicherung.

Die freiwillige Mitgliedschaft zu einer reichsgerichtlichen Krankenkasse erfordert, sobald das Mitglied Pflichtmitglied einer anderen Kasse wird (§ 312 R.B.D.) Entscheidung des Sicherungsamts Hamburg vom 22. Februar 1915. Aus den Gründen: Nach § 312 R.B.D. erfordert die Mitgliedschaft bei einer reichsgerichtlichen Kasse, sobald der Beruherte Mitglied einer anderen reichsgerichtlichen Krankenkasse oder einer knapphaushaltigen Krankenkasse wird. Diese Bestimmung gilt auch für die freiwilligen Mitglieder reichsgerichtlicher Kassen. Wenn ein bisher freiwilliges Mitglied einer reichsgerichtlichen Kasse Pflichtmitglied einer anderen Krankenkasse wird, so erfordert also Kraft Gesetzes seine Mitgliedschaft bei der Kasse, der er als freiwilliges Mitglied angehört. Bereits im Januar 1914, als er Pflichtmitglied der Allgemeinen Ortskrankenkasse wurde, erlosch daher seine Mitgliedschaft bei der Ortskrankenkasse für laufmännische Geschäfte. Der Art. 29 E.G. § R.B.D., welcher beim Inkrafttreten der Reichsversicherungsordnung landeskennpliktige Mitglieder entgegen den Regelbestimmungen des Gesetzes die Bejublung verleiht, Mitglied einer besonderen Kasse zu bleiben, findet auf den Kassier keine Anwendung, weil er als unständig Beschäftigter in gewerblichen Betrieben nicht landeskennpliktig war. Jedermann aber erlosch seine Mitgliedschaft am 1. September 1914, als er infolge seiner Beschäftigung bei der Polizeiheilsstruppe landeskennpliktiges Pflichtmitglied bei der Kasse wurde. Auch wenn er sich von seinen Rechten und Pflichten als Mitglied der Allgemeinen Kasse hat befreien lassen, so ist er doch im Sinne des Gesetzes Mitglied der Allgemeinen Ortskrankenkasse, und zwar versicherungspflichtiges Mitglied. Er konnte daher nicht mehr einer anderen reichsgerichtlichen Krankenkasse angehören. Seine Ansprüche gegen die Kasse waren daher unbegründet.

Nicht immer unterscheidet die amtliche Entwicklung der Beitragssummen die Amortisierung auf die Leistungen der Invalidenversicherung. Die Arbeiterin W. R. in Magdeburg hat, seitdem sie im Jahre 1905 ihre langjährige Versicherungspflichtige Beschäftigung eingestellt hat, alle zwei Jahre genau 20 Marken zur Sicherung der Amortisierung verbraucht. Nach eingetretener Invalidität beantragte sie die Gewährung der Invalidrente. Der Antrag wurde von der Landesversicherungsanstalt Sachsen-Anhalt mit der Begründung abgelehnt, daß in dem Zeitraum vom 10. Januar 1911 bis 1913 eine Marke zu wenig gelebt sei und die Amortisierung unterbrochen werden müsse. Der Sachbearbeiter war folgender: In den Quittungskarten 14 bis 17 waren Beitragssummen der ersten Lohnklassen für die freiwillige Arbeiterversicherung verwendet worden. Da die erste Marke in Quittungskarte 14 für die Zeit vor Ausschaltung der Quittungskarte gilt, fehlt zur Erhaltung der Amortisierung für die Zeit vom 26. Januar 1905 bis 1907 eine Marke. Nach der Entscheidung des Reichsversicherungsamts (A. R. 18, S. 514) ist von den später verwendeten freiwilligen Marken eine auf diese Periode anzutreten, und so fort für die folgenden Perioden. Dann fehlt aber schließlich diese eine Marke zur Erhaltung der Amortisierung aus Quittungskarte 16 für die Zeit vom 19. Januar 1911 bis 1913, denn aus Quittungskarte 17 fehlt keine Marke in diese Periode herübergemessen werden, weil die angezogene Entscheidung nur für das alte Recht gilt, für die Zeit nach dem 1. Januar 1912 aber nach § 1431 der Reichsversicherungsordnung das Entwertungsdatum die Woche angibt, für welche die Marke gelten soll. Die gegen die Abweichung des Rentenanspruchs eingelegte Berufung hatte Erfolg. Das Oberversicherungsamt Magdeburg entschied in seiner Sitzung vom 6. März 1915, daß der Kassierin die Rente zu gewähren ist unter folgender Begründung:

Als Tag der Entwertung soll nach § 1431 der Reichsversicherungsordnung der letzte Tag des jeweiligen Zeitraumes angegeben werden, für den die Marke gilt. Der Entwertungstag bildet sowohl ein wichtiges Beweismittel bei Entscheidung der Frage, für welche Zeit der Beitrag nach der Abrechnung des Leistenden gelten soll, er schließt aber nicht aus,

